

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Juni 2019



## 1. Maßgebliche Bedingungen und Anwendungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, also gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtskräftigen Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.2 Jeglichen Bedingungen des Kunden wird widersprochen; sie gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

## 2. Auskünfte und Beratungen, Unterlage

- 2.1 Auskünfte und Beratungen hinsichtlich unserer Produkte erfolgen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Die hierbei angegebenen Werte, insbesondere auch hinsichtlich der Anwendungsmöglichkeiten unserer Ware, sind lediglich Durchschnittswerte und stellen keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Eine Verpflichtung zur genauen Einhaltung der Werte und Anwendungsmöglichkeiten können wir nicht übernehmen.
- 2.2 An sämtlichen Unterlagen und Gegenständen, wie z.B. Zeichnungen, Muster oder Modellen, die wir dem Kunden in Zusammenhang mit unseren Angeboten zur Verfügung stellen, behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie Schutzrechte vor. Der Kunde darf diese nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.

## 3. Abschluss und Inhalt des Liefervertrages

- 3.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend, es sei denn, wir geben eine für uns bindende Gültigkeitsdauer an. Ein Liefervertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden ausdrücklich schriftlich bestätigen oder die Auslieferung ohne gesonderte Bestätigung vornehmen. Für den Inhalt des Liefervertrages ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend, bei Auslieferung ohne gesonderte Auftragsbestätigung gilt unser Lieferschein als Auftragsbestätigung. Mündliche Erklärungen sind in jedem Fall unverbindlich.
- 3.2 Alle Angaben zu unseren Produkten, insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Qualitäts-, Mengen-, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, geben nur Annäherungswerte wieder und sind keine Beschaffenheitsangaben. Soweit für Abweichungen keine Grenzen in der Auftragsbestätigung festgelegt sind und sich keine aus ausdrücklich anerkannten Kundenspezifikationen ergeben, sind in jedem Falle brachenübliche Abweichungen zulässig. Die Beschaffenheit, Eignung, Qualifikation und Funktion sowie der Verwendungszweck unserer Waren bestimmt sich ausschließlich nach unseren Leistungsbeschreibungen und technischen Qualifikationen. Öffentliche Äußerungen, Anpreisung oder Werbung durch uns oder Dritte stellen keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 3.3 Garantien über Beschaffenheit oder Haltbarkeit unserer Waren müssen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sein. Bei Lieferung von Mustern oder Proben gilt deren Beschaffenheit nicht als garantiert, es sei denn, dass anderes in der Auftragsbestätigung

ausdrücklich bestimmt ist. Entsprechendes gilt für Angaben von Analysen.

## 4. Lieferung und Gefahrenübergang

- 4.1 Bei Lieferfristen und –terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sondern nur annähernd gelten, kann uns der Kunde zwei Wochen nach Ablauf dieser Lieferfristen und –terminen eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Erst mit Ablauf der Nachfrist geraten wir in Verzug. Lieferfristen beginnen erst zu laufen, wenn der Kunde seine Verpflichtungen, wie z.B. der Beschaffung von Genehmigungen oder der Freigabe von Produktzeichnungen, rechtzeitig und ordnungsgemäß nachgekommen ist und/oder, sofern schriftlich vereinbart, eine Anzahlleistung bei uns eingegangen ist.
- 4.2 Bei Eintritt höherer Gewalt, etwa Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Streik und Aussperrung, sowie bei Nichtlieferung, nicht richtiger oder verspäteter Lieferung unseres Lieferanten, gleich aus welchem Grund (Selbstbelieferungsvorbehalt), und bei sonstigen Leistungshindernissen, die nicht von uns zu vertreten sind, können wir die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit danach hinausschieben. Sofern es sich voraussichtlich um ein dauerndes Hindernis handelt, steht uns das Recht zu, die Auslieferung ganz oder teilweise zu verweigern. Dem Kunden stehen in diesem Fall keine Schadenersatzansprüche gegen uns zu. Er ist nicht zur Erbringung der Gegenleistung verpflichtet und erhält die von ihm geleistete Anzahlung zurück.
- 4.3 Wir sind jederzeit zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Erfüllungsort ist Lemgo.
- 4.4 Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, müssen Abrufe innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss erfolgen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Bei nicht fristgerechtem Abruf der Lieferung gilt Ziff. 4.6 entsprechend.
- 4.5 Sämtliche Verkäufe verstehen sich ab Werk Lemgo (MT Plastik GbR). Versand und Transport erfolgt stets auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht in dem Fall, auch bei Teillieferungen, auf den Kunden über, sobald die Sendung an die Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat, soweit nicht Ziff. 4.6 eingreift. Auf Wunsch und Kosten des Kunden sichern wir die Lieferung durch eine Transportversicherung ab.
- 4.6 Verweigert der Kunde die Annahme der Ware oder verzögert sich die Versendung der Lieferung aus sonstigen Gründen, die beim Kunden liegen, erfolgt Gefahrübergang mit Beginn des Annahmeverzugs des Kunden. Wir sind berechtigt, Lagerkosten nach Gefahrübergang pauschal mit 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat oder den tatsächlichen Schaden zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Außerdem können wir dem Kunden eine Nachfrist von 14 Tagen setzen und nach ergebnislosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt Leistung verlangen.
- 4.7 Schickt der Kunde unsterile Standardprodukte in ungeöffneter und unbeschädigter Verpackung nach Ablauf von 4 Wochen ab Rechnungsdatum an uns zurück, erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15% des Verkaufspreises für Bearbeitung und Qualitätsprüfung. Nach Ablauf von 6 Monaten ab Rechnungsdatum von unsterilen Standardprodukten nicht an uns nicht mehr möglich.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Juni 2019



Auf Kundenwunsch produzierte und/oder verpackte Produkte sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

## 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die Ware bleibt so lange unser Eigentum, bis sie vollständig bezahlt ist, insbesondere auch in Zahlung gegebene Wechsel eingelöst sind.
- 5.2 Das Eigentumsrecht bleibt auch dann bestehen, wenn die Ware bearbeitet oder verarbeitet wird.
- 5.3 Wird die Ware vor der Bezahlung an Dritte veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen an uns ab. Wird die Ware verpfändet, so hat der Verkäufer uns sofort Anzeige zu machen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.

## 6. Preise

- 6.1 Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpacken zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
- 6.2 Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet, jedoch nicht zurückgenommen.

## 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an uns zu leisten.
- 7.2 Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für Teillieferungen oder sonstige Lieferungen zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug nach Rechnungsdatum.
  - a. Für Formen mit 50% bei Auftragsbestätigung sowie 50% nach Vorlage der vertragsmäßigen Ausfallmuster jeweils netto zu zahlen. Mit Bestätigung von Änderungsaufträgen des Bestellers vor Formenfertigstellung sind alle bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten, sowie sie die Anzahlung übersteigen.
  - b. Bei Überschreitung der Zahlungstermine werden Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet, sofern wir nicht höhere Sollzinsen nachweisen.
- 7.3 Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geneigt sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für noch offenstehende Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nacherfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.

## 8. Materialbestellungen

- 8.1 Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf Kosten und Gefahr, rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- 8.2 Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen der höheren Gewalt trägt der Besteller die Mehrkosten für Fertigungsunterbrechungen.

## 9. Werkzeuge

- 9.1 Der Preis für die Formen enthält auch die Bemusterungskosten, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen.
- 9.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleiben wir Eigentümer der hergestellten Formen. Die Formen werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Unsere Verpflichtungen zu Aufbewahrung erlischt 2 Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form. Im Angebot und in der Auftragsbestätigung ist anzugeben, ob gezahlte Formenkostenanteile dem Besteller mit 5% Netto-Teillieferungen rückvergütet werden.
- 9.3 Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises für die Formen auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen sind wir bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zum ausschließlichen Besitz der Formen berechtigt.
- 9.4 Bei bestellereigenen Formen gem. 9.3 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellte Formen beschränkt sich die Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten.
- 9.5 Kosten für die Wartung trägt der Besteller. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollen Umfang nachgekommen ist, steht uns in jedem Falle eine Zurückbehaltung an den Formen zu.

## 10. Gewährleistung und Haftung

- 10.1 Der Kunde hat die gelieferte Ware, auch wenn vorher Muster oder Proben übersandt wurden, unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen. Hierbei ist die Ware insbesondere auf Ihre Beschaffenheit zu überprüfen. Falls Kisten, Kartons oder andere Behälter geliefert werden, sind Stichproben vorzunehmen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen zehn (10) Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder, wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war, binnen zehn (10) Tagen nach seiner Entdeckung schriftlich mit genauer Beschreibung des Mangels bei uns eingegangen ist.
- 10.2 Transportschäden sind dem Spediteur unverzüglich anzuzeigen, es gelten insoweit die Anzeigepflichten der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen.
- 10.3 Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung oder Ersatzlieferung.
- 10.4 Schlägt die Nacherfüllung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt unberührt.
- 10.5 Die vorstehenden Bestimmungen enthalten abschließend die Gewährleistung für unsere Waren. Insbesondere haften wir für alle sonstigen dem Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln der gelieferten Ware etwa zustehenden Schadenersatzansprüche, gleich aus welchen

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Juni 2019



- Rechtsgrund, ausschließlich nach Maßgabe von 10.6 und 10.8.
- 10.6 Für Ansprüche auf Schadenersatz wegen schuldhafter Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, u.a. Verzug, mangelhafte Lieferung, Verletzung von Pflichten aus deinem Schuldverhältnis oder von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubte Handlung, Produkthaftpflicht (ausgenommen die Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz), haften wir nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, dass durch die Verletzung der Vertragszweck wesentlich gefährdet wird. Wir haften in jedem Fall nur für den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und typischen Schaden. Diese Beschränkung gilt nicht für Verletzungen, die der Kunde an Leben, Körper oder Gesundheit erleidet. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungshilfen und Betriebsangehörigen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Kunden wie z.B. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, Produktionsausfall oder Betriebsunterbrechung sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- 10.7 Der ist vor unserer Inanspruchnahme verpflichtet, zunächst sämtliche in Betracht kommende Ansprüche gegenüber unserem Vorlieferanten zu verfolgen. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns gegenüber dem Kunden zu Abtretung etwaiger Gewährleistungs- und Ersatzansprüche, die uns gegenüber unseren Vorlieferanten zustehen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ansprüche auch gerichtlich zu verfolgen. Wenn die Inanspruchnahme unseres Vorlieferanten erfolglos bleibt, ist der Kunde berechtigt, uns nach Maßgabe von 10.6 und 10.8 in Anspruch zu nehmen.
- 10.8 Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware beim Kunden, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen.

- 10.9 Vereinbarung zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehen, gehen nicht zu unseren Lasten.

## 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen – unter Ausschluss ausländisches Rechts – dem recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.
- 11.2 Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Lemgo ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

## 12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich unserer Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Gleiches gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.

**MT Plastik GbR – Großer Stein 68 – 32657 Lemgo – Stand Juni 2019**